

Eitorf, den 26.11.2010

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss

Tagesordnungspunkt:

Erteilung von Testaten gem. § 11 Abs. 3 Investitionsförderungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf erteilt als örtliche Rechnungsprüfung gem. § 103 GO NW die gem. § 11 (3) Investitionsförderungsgesetz NRW erforderlichen Testate für folgende Maßnahmen:

1. Heizungs- und Lüftungsanlage Turnhalle GGS Mühleip
2. Wassererwärmung Hermann-Weber-Bad
3. Umrüstung RWA-Anlage Siegparkhalle

Begründung:

Testate für das Konjunkturpaket II allgemein:

Die Gemeinde Eitorf hat mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 08.04.2009 aus dem Konjunkturpaket II (KP II) 1.956.652,00 € zur Verfügung gestellt bekommen. Aus diesem Betrag stehen 1.149.708,00 € für den Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur und 806.944,00 € für den Schwerpunkt Infrastruktur zur Verfügung.

In den Sitzungen des Bauausschusses vom 26.05.2009 und 24.08.2009 wurden Maßnahmen beschlossen, welche mit diesen Mitteln finanziert werden. Diese Maßnahmen müssen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG) verschiedene Kriterien erfüllen, die nach Beendigung einer Maßnahme durch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 11 (3) Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG) bestätigt werden. Dieses Testat gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Da die Gemeinde Eitorf keine eigene örtliche Rechnungsprüfung gem. § 103 GO NW unterhält, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 57 i. V. m. § 59 und § 103 GO NW diese Aufgaben wahr.

Folgende Kriterien des Testats gem. § 11(3) Investitionsförderungsgesetz NRW (Muster liegt als Anlage bei) sind durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestätigen:

Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen gem. § 3(1) Nr. 1 oder Nr. 2 ZulnvG

§ 3 (1) ZulnvG unterscheidet zwei Förderbereiche voneinander; zum einen den Bereich Bildungsinfrastruktur und zum anderen den Bereich Infrastruktur.

In den Bereich Bildungsinfrastruktur fallen Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Förderung, der Schulinfrastruktur (insb. energetische Sanierung), der Hochschulen (insb. energetische Sanierung), kommunale Einrichtungen der Weiterbildung oder Forschung. Der Bereich Infrastruktur umfasst Investitionen in Krankenhäuser, Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV), ländliche Infrastruktur, kommunale Straßen (nur Lärmschutzmaßnahmen), Informationstechnologie oder sonstige Infrastrukturmaßnahmen.

Die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZulnvG und § 4(1) Satz 4 VV ZulnvG liegt vor

Die Zusätzlichkeit nach § 3a ZulnvG ist gegeben, wenn die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme nicht bereits durch einen in Kraft getretenen Haushalt gesichert ist.

Eine Doppelförderung gem. § 4 (1) und (2) ZulnvG liegt nicht vor.

Eine Doppelförderung nach § 4(1) und (2) ZulnvG liegt vor, wenn das Vorhaben mit Mitteln nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen gefördert wird.

Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 (3) ZulnvG liegt vor.

Die geförderte Maßnahme muss unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung als nachhaltig zu betrachten sein. So wäre eine Maßnahme z. B. dann nicht nachhaltig, wenn eine Schule trotz stark sinkender Schülerzahlen erweitert wird.

Die Voraussetzungen des § 5 ZulnvG werden erfüllt.

§ 5 ZulnvG konkretisiert den Förderzeitraum in dem die jeweiligen Maßnahmen durchzuführen sind. So werden Maßnahmen gefördert, die zwischen dem 27.01.2009 und 31.12.2010 begonnen worden sind.

Die abgerufenen Mittel waren zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen notwendig (§ 6 (2) Satz 2 ZulnvG)

Gem. § 6 (2) Satz 2 ZulnvG dürfen Mittel aus dem Konjunkturpaket II erst zur Begleichung entstandener Rechnungen für die jeweilige Maßnahme angefordert werden.

Beendete Maßnahmen der Gemeinde Eitorf:

Heizungs- und Lüftungsanlage Turnhalle GGS Mühleip

ID der Maßnahme: G38201600011

Kurzbeschreibung:

Linkenbacher Str. 13, 53783 Eitorf

Kurzbeschreibung: Austausch der 24 Jahre alten und teilweise defekten Heizungs- und Lüftungsanlage in der Turnhalle Mühleip durch eine neue Deckenstrahlheizung. Energieeinsparung von ca. 45%. Zuordnung zum Förderbereich Bildungsinfrastruktur.

Erhaltene Rechnungen:

Firma:	Betrag:
Ing.-Büro Becker	7.496,17 €
Schikora & Weyand	5.950,00 €
Frenger Systeme	64.156,47 €
Fa. Franz Peters	1.000,49 €

Erhardt Sport International	892,50 €
Emil Holzmann GmbH	47,15 €
Schikora & Weyand	37.992,24 €
Ing.-Büro Becker	12.185,28 €
Hauptmann & Windscheif	297,50 €
Ing.-Büro Becker	1.240,46 €
Herrmann - Josef Glasmacher	58,89

131.317,15

Summe: €

Gesamtkosten der Maßnahme: 131.317,15 €
Abgerufene Mittel aus dem KP II: 131.315,00 €

Zuordnung der Maßnahme zu den einzelnen Förderkriterien gem. Testat

Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen gem. § 3(1) Nr. 1 oder Nr. 2 ZulnVG

Die Turnhalle Mühleip wird überwiegend von der angrenzenden GGS Mühleip zum Schulsport genutzt. Somit lässt sich die Maßnahme dem Förderbereich Schulinfrastruktur zuordnen.

Die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZulnVG und § 4(1) Satz 4 VV ZulnVG liegt vor

Die Erneuerung der Heizungsanlage war bisher in keinem Haushalt veranschlagt und geplant, damit ist die Maßnahme als zusätzlich zu betrachten.

Eine Doppelförderung gem. § 4 (1) und (2) ZulnVG liegt nicht vor.

Andere Zuwendungen als die Mittel aus dem Konjunkturpaket II wurden für diese Maßnahme nicht gewährt, sodass keine Doppelförderung vorliegt.

Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 (3) ZulnVG liegt vor.

Sowohl die Grundschule Mühleip und damit auch die Turnhalle der Grundschule Mühleip sind in ihrer Existenz nicht gefährdet. Die Maßnahme ist damit als nachhaltig anzusehen.

Die Voraussetzungen des § 5 ZulnVG werden erfüllt.

Die Maßnahme wurde am 01.09.2009 begonnen und liegt damit in dem in § 5 ZulnVG konkretisierten Zeitraum vom 27.01.2009 – 31.12.2010.

Die abgerufenen Mittel waren zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen notwendig (§ 6 (2) Satz 2 ZulnVG)

Die für die Maßnahme abgerufenen Mittel in Höhe von 131.315,00 € wurden für die Begleichung der Rechnungen in Höhe von 131.317,15 € verwendet. Rechnungskopien werden während der Ausschusssitzung vorgehalten und können eingesehen werden.

Wassererwärmung Hermann-Weber-Bad
ID der Maßnahme: G38201600009
Kurzbeschreibung:
Linkenbacher Str. 13, 53783 Eitorf

Kurzbeschreibung: Hermann-Weber-Bad, Am Eichelkamp 14, 53783 Eitorf.

Einbau einer neuen, zusätzlichen, Filteranlage im Hermann-Weber-Bad. Hierdurch wird eine Energieeinsparung von ca. 1.500 kWh Gas je Aufheizvorgang des Schul- und Lehrschwimmbeckens erreicht. Zuordnung der Maßnahme zum Bereich Schulinfrastruktur, da das Schul- und Lehrschwimmbecken überwiegend von Schulen der Gemeinde genutzt wird

Erhaltene Rechnungen:

Firma:	Betrag:
Fa. Dirk van der Wielen	590,87 €
	22.919,60
Fa. Landwehr	€
	22.919,60
Fa. Landwehr	€
	22.156,09
Fa. Landwehr	€
Fa. Landwehr	8.403,36 €
	76.989,52
Summe:	€

Gesamtkosten der Maßnahme: 76.989,52 €

Abgerufene Mittel aus dem KP II: 76.989,00 €

Zuordnung der Maßnahme zu den einzelnen Förderkriterien gem. Testat

Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen gem. § 3(1) Nr. 1 oder Nr. 2 ZulnvG

Das Hermann-Weber-Bad wird von den Schulen der Gemeinde Eitorf für das Schulschwimmen genutzt. Hierdurch lässt sich die Maßnahme dem Förderbereich Schulinfrastruktur zuordnen.

Die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZulnvG und § 4(1) Satz 4 VV ZulnvG liegt vor

Der Einbau einer neuen, zusätzlichen Filteranlage war bisher in keinem Haushalt veranschlagt, damit ist die Maßnahme als zusätzlich zu betrachten.

Eine Doppelförderung gem. § 4 (1) und (2) ZulnvG liegt nicht vor.

Andere Zuwendungen als die Mittel aus dem Konjunkturpaket II wurden für diese Maßnahme nicht gewährt, sodass keine Doppelförderung vorliegt.

Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 (3) ZulnvG liegt vor.

Das Hermann-Weber-Bad wird weiterbetrieben, zudem ist es für die Schulen der Gemeinde der einzige Ort in Eitorf an dem das Schulschwimmen durchgeführt werden kann Somit ist die Maßnahme als nachhaltig anzusehen.

Die Voraussetzungen des § 5 ZulnvG werden erfüllt.

Die Maßnahme wurde am 01.12.2009 begonnen und liegt damit in dem in § 5 ZulnvG konkretisierten Zeitraum vom 27.01.2009 – 31.12.2010.

Die abgerufenen Mittel waren zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen notwendig (§ 6 (2) Satz 2 ZulnvG)

Die für die Maßnahme abgerufenen Mittel in Höhe von 76.989,00 € wurden für die Begleichung der Rechnungen in Höhe von 76.989,52 € verwendet. Die entsprechenden Rechnungen werden während der Ausschusssitzung vorgehalten und können eingesehen werden.

Umrüstung RWA-Anlage Siegparkhalle

ID der Maßnahme: G38201600012

Kurzbeschreibung:

Siegparkhalle Eitorf, Brückenstr. 60a, 53783 Eitorf.

Austausch der alten Rauchabzugsanlage in der Siegparkhalle, da festgestellt wurde, dass die Ölleitungen undicht sind. Die Siegparkhalle ist eine Schulsporthalle und Versammlungsstätte. Zuordnung zum Bereich Schulinfrastruktur, da die Siegparkhalle überwiegend für den Schulsport genutzt wird.

Erhaltene Rechnungen:

Firma:	Betrag:
Stürmann	21.124,82
Rauchabzugsanlagen	€
TÜV Rheinland	875,36 €
	22.000,18
Summe:	€

Gesamtkosten der Maßnahme: 22.000,18 €

Abgerufene Mittel aus dem KP II: 22.000,00 €

Zuordnung der Maßnahme zu den einzelnen Förderkriterien gem. Testat

Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen gem. § 3(1) Nr. 1 oder Nr. 2 ZulnvG

Die Siegparkhalle wird überwiegend von der angrenzenden Hauptschule Eitorf, sowie dem Siegtal-Gymnasium zum Schulsport genutzt. Somit lässt sich die Maßnahme dem Förderbereich Schulinfrastruktur zuordnen.

Die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZulnvG und § 4(1) Satz 4 VV ZulnvG liegt vor

Der Austausch der defekten RWA-Anlage war bisher in keinem Haushalt geplant und finanziert, somit ist die Maßnahme zusätzlich.

Eine Doppelförderung gem. § 4 (1) und (2) ZulnvG liegt nicht vor.

Andere Zuwendungen als die Mittel aus dem Konjunkturpaket II wurden für diese Maßnahme nicht gewährt, sodass keine Doppelförderung vorliegt.

Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 (3) ZulnvG liegt vor.

Die Hauptnutzer der Siegparkhalle, sowohl die Hauptschule, als auch das Siegtal-Gymnasium, sind in ihrer Existenz nicht gefährdet. Die Maßnahme ist damit als nachhaltig anzusehen.

Die Voraussetzungen des § 5 ZulnvG werden erfüllt.

Die Maßnahme wurde am 01.10.2009 begonnen und liegt damit in dem in § 5 ZulnvG konkretisierten Zeitraum vom 27.01.2009 – 31.12.2010.

Die abgerufenen Mittel waren zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen notwendig (§ 6 (2) Satz 2 ZulnvG)

Die für die Maßnahme abgerufenen Mittel in Höhe von 22.000,00 € wurden für die Begleichung der Rechnungen in Höhe von 22.000,18 € verwendet. Rechnungskopien werden während der Ausschusssitzung vorgehalten und können eingesehen werden.

Anlage

Muster Testat